Architektenvertrag Gebäudeplanungsleistungen

Auftragsnummer **303/25-II-1**

Zwischen

dem Pfalzklinikum für Psychiatrie und Neurologie AdöR vertreten durch den Geschäftsführer Paul Bomke
Weinstraße 100, 76889 Klingenmünster

- nachfolgend **Auftraggeber** / AG genannt -

und
[*Name*]
[*Straße + Hausnummer*]
[*PLZ + Ort*]

vertreten durch:
[*Vertreter*]

- nachfolgend **Auftragnehmer** / AN genannt -

wird folgender Vertrag über Architektenleistungen für die nachfolgend beschriebene Baumaßnahme geschlossen:
VWR21.2.1_Geb.8,9,10,11,29 Errichtung Erneuerung Rettungswegst. + Notbeleuchtung am Standort Klingenmünster

Inhaltsübersicht: **Seite**

§ 1 Gegenstand des Vertrages 3

§ 2 Grundlagen des Vertrages 4

§ 3 Beauftragter Leistungsumfang 4

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers 6

§ 5 Leistungen des Auftraggebers 8

§ 6 Leistungen fachlich Beteiligter und Beteiligung von Fachbehörden 9

§ 7 Termine und Fristen 9

§ 8 Vergütung und Nebenkosten 10

§ 9 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers 11

§ 10 Anlagen zum Vertrag 11

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Objektplanung von Gebäuden.
Es handelt sich um einen Umbau an den Gebäuden 8 / 9 / 10 / 11 / 29 gemäß Leistungsbeschreibung, Anlage 2. In Bezug auf das Honorar sind die Gebäude 8, 9, 10, 11 und 29 als ein Objekt zu betrachten; § 11 HOAI findet keine Anwendung.

Es sollen folgende Leistungen erbracht werden:
Objektplanung nach Teil 3 HOAI 2021
Gebäude: 8 / 9 / 10 / 11 / 29
Leistungen Objektplanung LPH 3 – 9; „vorbereitende Arbeiten Bauwerk“ gem. Leistungsbeschreibung, Anlage 2.

Die bereits erbrachten, den Leistungsphasen 1 und 2 entsprechenden, Leistungen sind zu überprüfen und einzuarbeiten.

Die Baumaßnahmen erfolgen in vier Bauabschnitten. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, Anlage 2 zum Vertrag.

Zu erbringen sind alle für das Vorhaben erforderlichen Leistungen der Objektplanung Gebäude nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Als Ergebnis der bisher vorliegenden Planungsansätze hat der Auftraggeber folgende bauliche Aufgaben und Ziele formuliert:

Die Klinik für Forensische Psychiatrie des Pfalzklinikums ist eine Maßregelvollzugseinrichtung mit derzeit 200 stationären Behandlungsplätzen. Hier werden Menschen gesichert untergebracht und behandelt, die im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung oder einer Suchtmittelabhängigkeit Straftaten begangen haben. Sie gelten zumeist als vermindert schuldfähig oder schuldunfähig und wurden deshalb gemäß § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuches zu einem Klinikaufenthalt verurteilt. Man spricht dabei von Maßregelvollzug.

Fluchttürsteuerung Gebäude 8: Das Gebäude ist aktuell nicht mit einem Fluchttürsteuersystem ausgestattet, sodass die Türen über den Schließzylinder ver- und entriegelt werden müssen. Aufgabe ist es, die vorhandenen Türen durch kompatible Modelle zu ersetzen und diese mit der erforderlichen Fluchttürsteuerung zu versehen. Jede Tür soll sowohl vor Ort, als auch über zentrale Steuerstellen bedient werden können.

Fluchttürsteuerung Gebäude 9, 10, 11 und 29: Die bestehenden Fluchttürsteuersysteme sind obsolet, sämtliche Komponenten sollen durch eine moderne und effiziente Lösung ersetzt werden, um die Sicherheit im Gebäude zu gewährleisten.

Sicherheitsbeleuchtung Gebäude 8, 9, 10 und 11: Erneuerung der veralteten Beleuchtung in den Fluren und Treppenhäusern durch den Austausch der bestehenden, überholten Leuchten gegen zeitgemäße Modelle.

Leistungen der Objektplanung Gebäude: Durch den Ersatz der Türen und Beleuchtungskörper sowie die damit verbundene Erneuerung der Stromleitungen sind entsprechende Maßnahmen an der Bausubstanz erforderlich.

Primäres Ziel ist die Modernisierung und Verbesserung der Sicherheitsinfrastruktur in den genannten Gebäuden.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

(1) Bestandteile des Vertrages sind mit folgender Rangfolge:

1.1 dieser Vertrag
1.2 die in § 10 des Vertrages genannten Anlagen 1 bis 8 des Vertrages
1.3 Etwaige Präsentationsunterlagen aus der Vertragsanbahnungsphase, z. B. im Rahmen eines Vergabeverfahrens.
1.4 die Honorarordnung für Architekten u. Ingenieure (HOAI 2021) in der zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Fassung für den dort beschriebenen Leistungsumfang mit Ausnahme der zwingenden Honorierungsparameter; sie gilt zusammen mit § 3 des Vertrages als Aufgabenbeschreibung, soweit die genannten Leistungen für den Werkerfolg des Auftragnehmers erforderlich sind.
1.5 die VOB/B.
1.6 die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

(2) Bei der Erfüllung des Vertrages sind vom Auftragnehmer alle für den Vertragsgegenstand und für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu beachten.

(3) Der Auftraggeber teilt mit, dass für die Realisierung der Baumaßnahme (Kostengruppe 300-400 i.V. mit der DIN 276-1 2008-12) ein Gesamtbudget von 1.602.597,40€ (brutto) zur Verfügung steht. Er ist berechtigt dieses Gesamtbudget im Laufe des Planungsprozesses als verbindliches Vertragsziel anzupassen.

Auch hinsichtlich derjenigen Leistungen, die durch die Planung des Auftragnehmers nicht beeinflusst sind, hat der Auftragnehmer im Rahmen der Planungskoordination die Kostenbetrachtungen der weiteren Planer in die von ihm erstellte Kostenberechnung einzustellen und auf mögliche Überschreitungen des Gesamtbudgets hinzuweisen. Diese Verpflichtung besteht in jeder Leistungsphase.

Erkennt der Auftragnehmer, dass eine Budgetüberschreitung droht, hat er dem Auftraggeber Vorschläge zu unterbreiten, welche Möglichkeiten zur Kosteneinsparung bestehen, welche Auswirkungen die aufgezeigten Möglichkeiten auf die planerischen Ziele haben und welche Maßnahmen hierfür erforderlich sind.

§ 3 Beauftragter Leistungsumfang

(1) Bei fehlender Vereinbarung von Planungs- und Überwachungszielen hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung und Festlegung dieser Ziele sowie eine diesbezügliche Kosteneinschätzung zu erstellen, vgl. § 650p BGB. Die Planungsgrundlage und die Kosteneinschätzung sind dem Auftraggeber zur Zustimmung vorzulegen. Auf das

Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers oder des Auftragnehmers nach § 650r BGB wird hingewiesen.

(2) Objektplanungsleistungen Gebäude

Haben die Parteien in diesem Vertrag Planungs- und Überwachungsziele vereinbart (Leistungsbeschreibung, Anlage 2), überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Leistungen (Grundleistungen) aus dem Leistungsbild Objektplanung Gebäude nach Anlage 10 der HOAI, soweit diese erforderlich sind.

Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 2.1 aufgeführten Leistungen als einen vom Auftragnehmer geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Durch Auftragserteilung (schriftlich oder in Textform) kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ferner die weiteren Planungsleistungen beauftragen, die unter Ziffer 2.2 bis 2.4. genannt sind, zu deren Ausführung der Auftragnehmer mit der Auftragserteilung verpflichtet ist.

In seiner Entscheidung, die weiteren Leistungsstufen zu beauftragen, ist der Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der Auftragnehmer wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 2.2.bis 2.4. frei, wenn diese vom Auftraggeber nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden. Eine Berufung hierauf ist ihm frühestens nach zwei Jahren ab Vertragsunterschrift möglich.

2.1. Leistungsstufe 1

Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Grundleistungen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 HOAI, und zwar

- Überprüfen, Einarbeiten und Anerkennen der Vorplanung
- Leistungsphase 3 Entwurfsplanung
- Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung, diese jedoch nur optional

2.2. Leistungsstufe 2

Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Grundleistungen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 HOAI, und zwar

- Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
- Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe

2.3. Leistungsstufe 3

Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Grundleistungen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 HOAI, und zwar

- Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
- Leistungsphase 8 Objektüberwachung

2.4. Leistungsstufe 4

Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Grundleistungen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 HOAI, und zwar

- Leistungsphase 9 Objektbetreuung

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsphasen (Stufen) zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt (Option). Diese hinzukommenden Leistungen wachsen dem Vertrag an (Anwachsung). Die Verpflichtung zur Erbringung der weiteren Leistungsphasen entfällt zusätzlich zu den unter § 2 (2) genannten Gründen, wenn dem Auftragnehmer ein wichtiger Kündigungsgrund zusteht (Darlegungs- und Beweislast beim AN). Beabsichtigt der Auftragnehmer, sich auf vorgenannte Nichtleistungsgründe zu berufen, hat er dem Auftraggeber eine Nachfrist zur Auftragserteilung von drei Wochen zu setzen, die frühestens nach Ablauf der v. g. sechs Monate oder dem Auftreten des wichtigen Kündigungsgrundes gesetzt werden kann.

(4) Hat der Auftragnehmer die jeweilige Leistungsphase fertiggestellt, teilt er dies dem Auftraggeber mit, verbunden mit der Aufforderung, dass der Auftraggeber die nächste Leistungsphase zur Bearbeitung freigibt (Freigabe / Abrufen der Leistungen).

(5) Der Auftraggeber beabsichtigt dem Auftragnehmer weiterhin folgende Besondere Leistungen zu übertragen:

a) Erstellen einer prüffähigen Bauunterlage (Haushaltsunterlage Bau) und eines Schlussverwendungsnachweises, inklusive Einarbeitung der Beiträge aller Fachplaner und fachlich Beteiligten
b) Überprüfen, Einarbeiten und Anerkennen der Vorplanung im Hinblick auf Entwurfsplanung und Kostenberechnung. Die Vergütung erfolgt pauschal.
c) Leistungsphase 9: Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist gemäß den Vorgaben der Anlage 10 der HOAI
d) Bereitstellung Datencloud für Planerbeiträge und Dokumentation

(6) Sind die Leistungsphasen 6 ff. beauftragt, sind zusätzlich die ZVB, Anlage 4 zu beachten.

(7) Wird das Vorhaben nicht weitergeführt oder werden weitere Abschnitte oder (Teil)Objekte des Vorhabens nicht mehr weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur einen Anspruch auf Vergütung der ihm bis dahin übertragenen Leistungen. Für die übertragenen, aber bei Einstellung der Maßnahme noch nicht erbrachten Leistungen gelten die AVB.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer (AN) darf zur Erfüllung des Vertrages ausschließlich Personal einsetzen, das im Besitz einer gültigen Sicherheitsüberprüfung (SÜ) ist. Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass sämtliche Personen, die zum Einsatz vorgesehen sind und noch nicht über eine gültige SÜ verfügen,

unverzüglich ihre schriftliche Zustimmung zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung gemäß Anlage 8 erteilen. Der AN trägt dafür Sorge, dass kein Personal ohne gültige SÜ oder ohne abgegebene Zustimmungserklärung eingesetzt wird.

(2) Dem Auftraggeber sind folgende Ausfertigungen seiner Leistungsergebnisse zu übergeben:

Leistungsphase	Unterlagen auf DVD / CD
Entwurfsplanung	1
Genehmigungsplanung	1
Ausführungsplanung	1
Vorbereitung der Vergabe	1
Mitwirkung bei der Vergabe	1
Objektüberwachung und Dokumentation	1

(3) Alle digital abzugebenden Berichte und Berechnungen müssen in Formaten des Microsoft-Office-Programmpaketes (Word für Windows, Excel für Windows, Microsoft Project für Windows) vorliegen, Pläne im Format dxf und dwg, Kostenermittlungen und LV-Texte im GAEB-Format, vorzugsweise mit Standardleistungstexten. Alle Ausarbeitungen sollen im Übrigen auch im pdf-Format vorliegen.

(4) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. sind Pläne normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

(5) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu liefernden Unterlagen als „Verfasser“ rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

(7) Ist der Auftragnehmer mit der Örtlichen Bauüberwachung beauftragt, sei es im Rahmen der Leistungsphase 8 oder anderweitig, so ist er zugleich Bauleiter im Sinne des Bauordnungsrechts.

(8) Leistungsverpflichtete des Auftragnehmers

Das Projektteam muss mit mindestens zwei Personen besetzt sein. Projektleitung und Stellvertretung müssen berechtigt sein, die Berufsbezeichnung Architekt zu führen.
Der Auftragnehmer benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen.
Sie sind berechtigt, den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber und Dritten zu vertreten:

Planungsphase

- Projektleitung:_____
- Stellv. Projektleitung: _____

Ausführungsphase

- Objektüberwachung:_____
- Stellv. Objektüberwachung:_____

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

- _____
- _____

(9) Leistungserbringung durch Dritte

Es ist durch den Auftragnehmer beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:

- Leistung: _____
- Nachunternehmer:_____

§ 5 Leistungen des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber erbringt aus dem Leistungsbild Objektplanung Gebäude Teilleistungen in LPH 6 und 7. Die Erbringung der Leistungsphasen 3 bis 9 obliegt dem Auftragnehmer abzüglich der Reduzierung in LPH 6 und 7.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um entfallende Grundleistungen im Sinne des § 8 Abs. 2 HOAI 2021 (Honorarreduzierung):

Leistungsphase 6	• Zusammenstellen der Vergabeunterlagen (für alle Leistungsbereiche)
Leistungsphase 7	• Einholen von Angeboten • Zusammenstellen der Vertragsunterlagen • Mitwirken bei der Auftragserteilung

(2) Der Auftraggeber erbringt ferner die Leistungen beim wirtschaftlichen Controlling (Gesamtkostenüberwachung und Bewirtschaftung der Haushalts- / Finanzmittel) und beim Projektmanagement.

Zu letzterem gehören insbesondere

2.1. Rechtzeitiges Herbeiführen bzw. Treffen der erforderlichen Entscheidungen sowohl hinsichtlich Funktion, Konstruktion, Standard und Gestaltung als auch hinsichtlich Qualität, Kosten und Termine

2.2. Durchsetzen der erforderlichen Maßnahmen zu Auftragserteilungen, Abschluss und Vollzug der Verträge mit Auftragnehmern

2.3. Herbeiführen aller erforderlichen Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse im Hinblick auf die Genehmigungsreife

2.4. Leiten von Projektbesprechungen zur Vorbereitung, Einleitung und Durchsetzung von Entscheidungen

2.5. Führen aller Verhandlungen mit projektbezogener, vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Bindungswirkung für den Auftraggeber

2.6. Wahrnehmung der zentralen Projektanlaufstelle
2.7. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei dessen Kostenermittlungen unterstützen und ihm z. B. hierzu erforderliche Unterlagen übergeben (z. B. Rechnungen).
2.8. Dem Auftraggeber obliegt die förmliche Schlusszahlungsmitteilung gem. § 16 VOB/B an den Bauunternehmer.

(3) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer insbesondere folgende Unterlagen je nach Verfügbarkeit digital oder in Papierform zur Verfügung:

Unterlage	Dateiformat / Papierform
Bestand-und Lagepläne	Pdf + dwg

(4) Der Auftraggeber entscheidet über die Vergabeart, die Firmenauswahl und veranlasst die Einholung von Angeboten. Er übernimmt die Veröffentlichung von Ausschreibungen sowie die Vervielfältigung und den Versand der Verdingungsunterlagen.

(5) Dem Auftraggeber obliegt das Betreiben aller erforderlichen förmlichen und behördlichen Verfahren zum Erlangen der notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen. Der Auftragnehmer unterstützt und erstellt die hierfür erforderlichen Vorlagen.

(6) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die für die Erfüllung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer notwendigen Grundstücke verfügbar sind.

§ 6 Leistungen fachlich Beteiligter und Beteiligung von Fachbehörden

(1) Folgende Leistungen werden von fachlich Beteiligten je nach Projektart und Erfordernis erbracht, die der Auftraggeber rechtzeitig beauftragt.

Leistungen	Fachlich Beteiligte
Fachplanung TGA ELT	n.N.
Brandschutz	n.N.

(2) Der Auftragnehmer hat bei der Abwicklung seines Auftrages in Abstimmung mit dem Auftraggeber die zuständigen Fachbehörden bzw. -dienststellen zu beteiligen.

§ 7 Termine und Fristen

(1) Der Auftragnehmer erstellt erstellt spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages einen detaillierten Leistungs- und Terminplan über die Abwicklung seiner Leistungen. Diesen hat er dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

(2) Folgende Rahmentermine sind dabei zu berücksichtigen - in Abhängigkeit des Prüf- und Freigabegesprächs im Rahmen der angestrebten Förderung durch das MSAGD:
(2.1) Entwurfsplanung HU-Bau LP3: Mai bis August 2027
(2.2) Ausführungsplanung: Dezember 2027 bis Juli 2028
(2.3) Ausführung in vier Bauabschnitten: Mai 2028 bis März 2029

(3) Die Parteien verpflichten sich, spätestens bei Abruf der vorab beauftragten Leistungen bei der Objektüberwachung die vorgesehene Bauzeit in Textform zu vereinbaren. Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so regeln die AVB näheres.

(4) Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

(5) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die in § 4 Abs. 3 des Vertrages genannten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

§ 8 Vergütung und Nebenkosten

(1) Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI. Das Honorar für die jeweiligen Leistungen nach § 3 des Vertrages wird aus den anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI, dem Leistungsbild, der Honorarzone und der Honorartafel ermittelt. Die Honorarzone ist verbindlich in Anlage 3 festgelegt, ggfs. auch in Abweichung zur HOAI.

Die Kosten der Baukonstruktion (KG 300) sind vollständig anrechenbar.

Bezüglich der anrechenbaren Kosten für die Technischen Anlagen (KG 400) vereinbaren die Parteien folgendes: § 33 Abs. 2 HAOI wird teilweise abbedungen. Die Anrechnung von Kosten der Kostengruppe 400 wird wie folgt vereinbart:
Die Kosten sind vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25%.
Der Betrag, der 25% übersteigt, wird nicht angerechnet.

(2) Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich auf der Grundlage der Kostenberechnung der jeweiligen Kostengruppen, soweit diese nicht möglich ist, nach Kostenschätzung, vgl. § 6 HOAI. Solange keine Kostenschätzung vorliegt, sind die im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelten anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen.

1.1 Unterschreiten die anrechenbaren Kosten eines beauftragten Leistungsbildes die Eingangstafelwerte der Honorartafel der HOAI, werden die Leistungen mit einem Zeithonorar auf Basis der Stundensätze nach Abs. 9 vergütet.

1.2 Überschreiten die anrechenbaren Kosten eines beauftragten Leistungsbildes die Tafelendwerte der Honorartafel der HOAI, werden die Honorare mit der unter www.rift-online.de veröffentlichten fortgeschriebenen Honorartafel berechnet.

(3) Es ist eine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme geplant:
Auf das Honorar des Auftragnehmers vereinbaren die Parteien einen Umbauzuschlag in Höhe von **** %. Eine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz findet nicht statt, diese wurde angemessen beim vorgenannten Umbauzuschlag berücksichtigt.

(4) Bei Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs des Auftragnehmers wird auf § 8 (5) Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 HOAI verwiesen, hilfsweise §§ 650p ff. BGB. Wird eine im Vertrag bislang nicht vorgesehene Besondere Leistung vom Auftraggeber gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Diese ist vor Erbringung der Besonderen Leistung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.

(5) Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für den Auftragnehmer
  (Geschäftsführer / Partner der Gesellschafter / Inhaber) ***€/h

- für angestellte Architekten / Ingenieure /
  Dipl.-Ingenieure / M.SC. / B.SC. ***/ €/h

- für staatlich geprüfte Techniker, technische Zeichner und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen *** €/h

(6) Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien insgesamt einen
- Nachlass des Auftragnehmers in Höhe von ***%.
- Zuschlag des Auftragnehmers in Höhe von ***%.

(7) Die Nebenkosten, die bei der Durchführung der Leistungen entstehen, werden nach den Festlegungen in Anlage 1 des Vertrages pauschal erstattet. Nebenkosten in diesem Sinne sind die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.

(8) Hat der Auftragnehmer auch Pflichten als öffentlich-rechtlicher Bauleiter gem. dem Bauordnungsrecht, so ist die Tätigkeit hierfür mit dem HOAI-Honorar abgegolten.

(9) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Abnahme und prüfbarer Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen.
Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 3 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

§ 9 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

(1) Die Mindestdeckungssummen der Haftpflichtversicherung regelt § 13 AVB unter Bezugnahme auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussichtlichen anrechenbaren Kosten.

(2) Entsprechende Nachweise sind mit Unterzeichnung des Vertrages vom Auftragnehmer vorzulegen.

(3) Ergänzend zu § 13 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom Auftragnehmer abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:
- für Personenschäden in Höhe von 3 Millionen €
- für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 3 Millionen €

§ 10 Anlagen zum Vertrag

Anlage 1: Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-Arch/Ing 2021)
Anlage 2: Leistungsbeschreibung
Anlage 3: Preisblatt
Anlage 4: Zusätzliche Vertragsbedingungen (Lph. 6 ff.), ZVB Arch/Ing. 2021
Anlage 5: Angebot des AN
Anlage 6: ggfs.: Protokoll des Verhandlungstermins
Anlage 7: Erklärung Mindestentgelt
Anlage 8: Sicherheitsüberprüfung

Auftraggeber:

Klingenmünster, den

…….
Paul Bomke
Geschäftsführer

Auftragnehmer:

……, den

……..……...……
(Name und Unterschrift des Bevollmächtigten)